



DEUTSCH-ISRAELISCHE GESELLSCHAFT E.V.
Arbeitsgemeinschaft Frankfurt am Main



Mideast Freedom Forum Berlin

März 2025

Antisemitische Hasskampagne gegen Israel: Der Al-Quds-Tag in Frankfurt

Der internationale Al-Quds-Tag (Jerusalemtag) wurde 1979 vom iranischen Revolutionsführer Ajatollah Chomeini als antizionistischer Kampftag zur „Befreiung Jerusalems“ ins Leben gerufen und markiert alljährlich den propagandistischen Höhepunkt der globalen Hass-Kampagne gegen Israel. Ziel ist die Aufstachelung gegen sogenannte „zionistische Feinde“. Antisemitische Vernichtungsdrohungen gegen den israelischen Nationalstaat werden dabei explizit artikuliert.

Datiert auf den letzten Freitag des Fastenmonats Ramadan wird im Sinne der islamistischen Staatsdoktrin Irans weltweit zu dezidiert israelfeindlichen Protesten mobilisiert. Handlungsleitend ist dabei der Versuch, insbesondere Menschen muslimischen Glaubens von der „religiösen Pflicht“ des Kampfes gegen Israel zu überzeugen und israelbezogenen Antisemitismus weltweit zu verbreiten.

Das zentrale Feindbild dieser gezielt zu Hass und internationaler Israelfeindschaft aufstachelnden Propaganda-Kampagne ist „der Zionismus“. Die dort zum Ausdruck kommenden Feindzuschreibungen intendieren – mithilfe rassistischer Zuschreibungen und antisemitischer Entmenschlichungen – die Legitimation, Vorbereitung und Verherrlichung israelfeindlicher Hassverbrechen. Denn Israel wird von der iranischen Führung fortwährend als „satanischer“ Feind und das absolut Böse verunglimpft. Die antisemitische Charakterisierung Israels als Tod bringendes „Virus“ und auszurottendes „Krebsgeschwür“ begleitet die aktive Unterstützung israelfeindlicher Gewalttaten, die von Terrorarmeen (wie Hisbollah, Hamas und Islamischer Dschihad) im Namen des maßgeblich von den iranischen „Al-Quds“-Brigaden angeführten »Widerstands« rücksichtslos begangen werden.¹

Anlässlich des Al-Quds-Tags 2020 bezeichnete der aktuelle Revolutionsführer Khamenei den „Kampf zur Befreiung Palästinas“ als „Dschihad im Sinne Gottes“. In diesem offen dschihadistischen Gewaltaufruf, ganz „Palästina“ vollständig und ultimativ (Zitat: „from the river to the sea“) zu „befreien“, kommt der israelfeindliche Vernichtungswille, der die aggressive Expansions- und Terrorpolitik des Regimes ideologisch motiviert, immer wieder unmissverständlich zum Ausdruck. Eine friedliche Koexistenz im Sinne der Zweistaatenlösung wird von der iranischen Staatspropaganda systematisch verneint. Schließlich sei das „zionistische Regime“, so Khamenei in seiner Al-Quds-Rede weiter, ein „tödliches Krebsgeschwür“, das „entwurzelt und zerstört“ werden müsse.²

Angesichts dieser wiederholt getätigten Aussagen muss die Kampagne zum internationalen Al-Quds-Tag als propagandistische Kriegserklärung der iranischen Staatsführung gegen Israel begriffen werden.

Der Al-Quds-Tag in Frankfurt: Teil der internationalen Hasskampagne Irans

In Deutschland gibt es offene Sympathien für die israelfeindlichen Ziele der iranischen Staatsführung, welche insbesondere am Al-Quds-Tag offen artikuliert werden. Eine bundesweit prägende Rolle kam hierbei dem inzwischen verbotenen Islamischen Zentrum Hamburg (IZH) zu. Auch in Hessen war „der langjährige Einfluss des IZH belegbar“, schrieb das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen. Neben den im Verfassungsschutzbericht 2021 genannten unmittelbaren Aktivitäten des IZH in Frankfurt trägt hierfür auch das Islamische Zentrum Ehlibeyt e.V. aus Offenbach Verantwortung, welches seine Aktivitäten seit dem Verbot des IZH ungemindert fortführt. Der Offenbacher Verein ist Mitglied in der iranisch dominierten, 2009 in den Räumlichkeiten des IZH gegründeten „Islamischen Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschland e.V.“ (IGS) und langjähriger Organisator der an den Al-Quds-Tag angelehnten Versammlungen bzw. Aufzügen in Frankfurt.³

Muhammad Avci war bis zu seinem Tod im Jahr 2019 der geistige und organisatorische Kopf des deutsch-niederländischen Ehlibeyt Netzwerks und des dazugehörigen Islamischen Zentrum Ehlibeyt e.V. in Offenbach. Wie eng das Organisations-Netzwerk des Frankfurter Al-Quds-Tags mit dem Establishment der Islamischen Republik Iran zusammenarbeitete, zeigt das Staatsbegräbnis für Avci im Iran, der 2019 mit dem Segen des obersten Führers Ayatollah Khamenei in Maschad begraben wurde, bei dem die wichtigsten Kleriker des Regimes anwesend waren und für den der außenpolitische Berater des Revolutionsführers einen Nachruf publizierte.⁴

Die jährlichen Al-Quds-Demonstrationen finden in Frankfurt am Main seit 2015 statt und sie werden seitdem auch vom hessischen Verfassungsschutz beobachtet. Die Behörde berichtet über die Teilnahme extremistischer Gruppierungen an diesen Veranstaltungen und ihren ideologischen Charakter. „Das LfV Hessen warnt vor den Frankfurter Al-Quds-Demonstrationen als einem offen sichtbaren Zeichen des israelbezogenen Antisemitismus. Wer eine solche Veranstaltung ausrichtet oder an dieser teilnimmt, solidarisiert sich mit den Bestrebungen des iranischen Regimes, den Staat Israel zu vernichten.“⁵

Die Frankfurter Al-Quds-Demonstration wurde 2024 von ihren Organisatoren erfolgreich in Anknüpfung an breitere antiisraelische Mobilisierungen seit dem antisemitischen Massaker der Hamas am 7. Oktober 2023 als „Groß-Demo für Gaza“ beworben. Dabei veränderte sich am bekannten Charakter als zentralem Event regimetreuer Netzwerke der Islamischen Republik Iran kaum etwas: Es wurden wieder Konterfeie der iranischen Revolutionsführer Khomeini und Khamenei präsentiert und es waren der den Iranischen Revolutionsgarden (IRGC) nahestehende Nachrichtensender Fars News und die staatliche iranische Rundfunkgesellschaft Press TV zugegen. In einer Abschlussrede vom organisierenden Netzwerk war auf Türkisch die Rede von „den Zionisten“ als blutrünstigen und gierigen „Weltenfressern“, die die Reichtümer der Welt und die Arbeit der Menschen ausbeuten würden, die die Menschheit von Massaker zu Massaker treiben und die Völker manipulieren würden.⁶

Die Rede von „den Zionisten“ ist ein der Antisemitismusforschung wohlbekannter Code der Umwegkommunikation zur Markierung von Jüdinnen und Juden. In Kombination mit traditionellen Tropen antisemitischer Verschwörungsmysmen handelt es sich eindeutig um eine judenfeindliche Agitation mit semantischer und struktureller Nähe zu jener der Nationalsozialisten, die den Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllen könnte.

Die Kampagne gefährdet auch die Sicherheit von jüdischen und israelischen Einrichtungen und Gemeinden in Deutschland. Denn jedwede Versammlung, die erkennbar auf die internationale Al-Quds-Kampagne Bezug nimmt und sich deren Inhalt zu eigen macht, richtet sich gegen eine religiöse und durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen die sie zum Hass aufstachelt. Damit ist auch in Frankfurt die öffentliche Sicherheit und der öffentliche Frieden in Gefahr. Die Stadt Frankfurt sollte daher auf Grundlage des Versammlungsfreiheitsgesetzes die Versammlung verbieten.

Anhang: Ergänzende rechtliche Ausführungen

Auch für den „Al-Quds-Tag“ 2025, der dieses Jahr auf den 28. März fällt, bzw. in zeitlicher Nähe zu diesem Datum sind entsprechende Versammlungen in Frankfurt zu befürchten. Die Verharmlosung islamistischen Terrors und die Verbreitung antiisraelischer Positionen im Rahmen einer international erkennbaren, vom Iran orchestrierten Hasskampagne sollte in Frankfurt nicht stattfinden können. Daher braucht es von Politik und Verwaltung entschiedenes Handeln:

- Das Hessische Versammlungsfreiheitsgesetz ermöglicht Verbote von Versammlungen, wenn eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit besteht (§ 14 Abs. 2 S.1 HVersFG). In Bezug auf die bereits bestehende Einschätzung des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz sollte ein Verbot gestützt von Politik und Verwaltung erwirkt werden.
- Falls ein vollständiges Verbot des Quds-Tags rechtlich nicht durchsetzbar ist, sollten präventive Auflagen greifen: Die Polizei sollte zur Beweissicherung eine umfassende Videodokumentation durchführen. Zudem müssen volksverhetzende Parolen, extremistische Symbole und Routen in der Nähe jüdischer Einrichtungen untersagt werden. Zur Durchsetzung ist die Anwesenheit des Türkischen, Arabischen und Persischen kundiger Beamten auf der gesamten Versammlung unerlässlich.
- Die Strafverfolgungsbehörden sollten frühzeitig auf die konsequente Ahndung antisemitischer Hetze und Gewaltaufrufe hinwirken. Durch enge Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft können Verfahren beschleunigt und klare Signale gegen Hassdelikte gesetzt werden.
- Neben rechtlichen Maßnahmen braucht es eine klare politische Positionierung gegen den Quds-Tag. Die Stadt Frankfurt sollte in enger Kooperation mit jüdischen Gemeinden und zivilgesellschaftlichen Initiativen aktiv gegen antisemitische Ideologien vorgehen und Bildungsangebote zur Aufklärung verstärken.

Wir möchten in diesem Anhang darlegen, weshalb wir ein Verbot für rechtlich nicht nur zulässig, sondern auch für geboten halten.

Gem. § 14 Abs. 2 HVersVG setzt ein Versammlungsverbot eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit voraus, zudem dürfen Beschränkungen oder Auflagen nicht ausreichen. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, insbesondere der Strafgesetze und Vereinsverbote. Hinsichtlich der Versammlungen des Al-Quds-Tags sind strafbare Äußerungsdelikte zu erwarten, insbesondere volksverhetzende Parolen und Aussagen (§ 130 StGB), die Billigung von Straftaten, insbesondere der Billigung des Verbrechens der Aggression (§ 140 StGB i.V.m. § 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB) sowie das Verbreiten von Propagandamitteln terroristischer Organisationen (§ 86 StGB).

Volksverhetzung, § 130 StGB

Nach Äußerungen bei vergangenen Versammlungen zum Al-Quds Tag in Frankfurt sind strafbare volksverhetzende Aussagen auch in diesem Jahr zu befürchten. Beim Quds-Tag 2024 in Frankfurt wurden „Zionisten“ als blutrünstige und gierige „Weltenfresser“ bezeichnet, die die Reichtümer der Welt und die Arbeit der Menschen ausbeuten würden, die Menschheit von Massaker zu Massaker treiben und die Völker manipuliert. Im Jahr 2023 hielt Ismail Avci eine Rede, in der er propagierte, dass „die Zionisten“ die Menschen mittels Medien gegeneinander ausspielten und somit ihr Recht durchsetzten, die Menschheit weiter zu „versklaven“.⁷ In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass diese Äußerungen den Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllen, weil hier „Zionisten“ nach ihrem objektiven Sinngehalt als bloße Chiffre für

“die Juden” verwendet wird und offenkundig “die Juden” gemeint sind und nicht eine (politische oder religiöse) Strömung des Zionismus.⁸ Aus Sicht des Empfängerkreises sowie nach objektiver Auslegung werden klassische antisemitische, volksverhetzende Aussagen unter dem Code “Zionisten” versteckt, den Empfängern der Aussage aber trotzdem unmissverständlich vermittelt, dass keineswegs nur Personen mit zionistischen Überzeugungen gemeint sind, sondern “die Juden”.⁹

Billigung des Verbrechens der Aggression, § 140 StGB

Soweit Billigungen und/oder positive Bezugnahmen auf das genozidale Massaker der Hamas vom 7. Oktober 2023 und den hiermit durch die Hamas begonnene völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen Israel erfolgen, etwa als “legitimen Befreiungskampf” oder in ähnlicher Form, was angesichts vergangener “pro-palästinensischer” Demonstrationen zu befürchten ist, wäre auch der Straftatbestand des § 140 StGB erfüllt.¹⁰

Verbreiten von Propagandamitteln terroristischer Organisationen, § 86 StGB

Der Straftatbestand des Verbreitens von Propagandamitteln terroristischer Organisationen (§ 86 StGB) wurde bei vergangenen Versammlungen zum Al-Quds-Tag ebenfalls erfüllt: Bei der Versammlung zum Al-Quds-Tag in Frankfurt 2024 wurde ein Lied der schiitisch-libanesischen Band “AL-ISRAA” über die “Befreiung” Jerusalems abgespielt, in dem dazugehörigen Musikvideo werden Kämpfer der Hisbollah heroisiert. Dieses Lied wurde von dem Propagandasender der Hisbollah (“Al-Ahed News”) auch als offizielle Hymne des Al-Quds-Tags ausgegeben. Bei dem Lied handelt es sich daher um Propagandamittel einer Terrororganisation, die sich durch ihre Verherrlichung der Hisbollah und des durch sie verübten Terrors gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, insbesondere kriegsverherrlichend ist und durch den offenen Antisemitismus auch Rassen- und Völkerhass propagiert.¹¹ Ergänzend kommt hinzu, dass die Parteinahme für das Islamische Regime im Iran zwar nicht verboten ist, der Iran aber mit der Hisbollah und der Hamas zwei in Deutschland verbotene Terrororganisationen finanziert und ausstattet. Eine positive Bezugnahme auf das Islamische Regime und dessen Verherrlichung kann daher als, ebenfalls verbotene, Unterstützung oder jedenfalls Billigung auch dieser Organisationen verstanden werden.

Verschleierung als “pro-palästinensische”-Demonstration

Dieser Einschätzung steht auch nicht entgegen, dass die Versammlungen zum Al-Quds-Tag teilweise, wie auch im Jahr 2024 in Frankfurt, als “propalästinensische” Demonstrationen angemeldet werden (damaliger Titel: „Stoppt die Auslöschung Palästinas! Groß-Demo für Gaza”) und damit ihren eigentlichen Inhalt verschleiern. Die (Selbst-)Bezeichnung der Versammlung ist für die versammlungsrechtliche Bewertung nicht ausschlaggebend, sondern die während der Versammlung propagierten Parolen und Ziele und die hierbei verwirklichten Straftatbestände. Eine irreführende Bezeichnung schadet daher nicht. Dass es sich um Versammlungen zum Al-Quds-Tag handelt, ergibt sich bereits aus der engen zeitlichen Nähe zum Al-Quds-Tag sowie der dort propagierten Ziele, der skandierten Ausrufe sowie der mitgeführten Bilder.¹² Wie bereits dargestellt, wurden im vergangenen Jahr in mehrfacher Ausführung und in der ersten Reihe des Demonstrationenzuges große Konterfeie der islamischen Revolutionsführer Khomeini und Khamenei sowie des Netzwerkgründers Muhammed Avci positioniert. Ein Bezug zum angemeldeten Thema der Versammlung ist nicht gegeben, allein vor dem Hintergrund des Al-Quds-Tages ergibt diese Inszenierung Sinn.

Unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit

Die öffentliche Sicherheit wäre durch eine Versammlung anlässlich des AI-Quds Tag auch unmittelbar gefährdet. Eine unmittelbare Gefährdung erfordert eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Gefährdung der geschützten Rechtsgüter, hier der öffentlichen Sicherheit. Diese Gefahrenprognose muss auf eine hinreichende Tatsachengrundlage gestützt werden, wobei insbesondere vergangene Veranstaltungen mit vergleichbarem Teilnehmerkreis, Ort, Organisatoren und/oder Inhalten zur Grundlage der Gefahrenprognose gemacht werden können.¹³ Damit können die vergangenen Versammlungen zum AI-Quds-Tag in Frankfurt in den letzten Jahren als Grundlage für eine Gefahrenprognose herangezogen werden.¹⁴ Bereits bei diesen Versammlungen kam es, wie gezeigt, vielfach zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit. Es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die öffentliche Sicherheit auch bei diesjährigen Versammlungen zum AI-Quds-Tag beeinträchtigt wird, weshalb die Voraussetzungen für ein Versammlungsverbot vorliegen.¹⁵

Analysen zu Akteuren, Organisationsstrukturen und Inhalten der „AI-Quds“-Veranstaltungen:

- Emil Mink: Der Quds-Tag in Frankfurt und das Ehlibeyt Netzwerk innerhalb der IGS, https://www.mideastfreedomforum.org/fileadmin/editors_de/Broschueren/MEFF-Broschuere-PDF.pdf
- Emil Mink: „Die partielle Doppelstrategie der Regime-Anhänger zum Quds-Tag in Frankfurt 2024“, <https://www.mideastfreedomforum.org/veroeffentlichungen/broschueren/auswertung-quds-tag-ffm-2024>
- Mideast Freedom Forum Berlin (Mai 2020): Der AI Quds-Tag als antisemitische Mobilisierung der Islamischen Republik Iran und als Gefährdung der Sicherheit in Deutschland: https://archiv.mideastfreedomforum.org/fileadmin/editors_de/Texte/MFFB_-_Fuer_ein_Verbot_des_AI_Quds_Tages.pdf
- democ. Zentrum Demokratischer Widerspruch (13.05.2021): Digital und auf der Straße: Der antisemitische AI-Quds-Tag in Deutschland 2021: <https://democ.de/artikel/der-antisemitische-al-quds-tag-in-deutschland-2021-digital-und-auf-der-strasse/>

Mideast Freedom Forum Berlin e.V.
Postfach 2 77 48
10130 Berlin
Tel. 030 – 209 95 852
info@mideastfreedomforum.org
www.mideastfreedomforum.org

Deutsch-Israelische Gesellschaft e.V.
Arbeitsgemeinschaft Frankfurt am Main
Postfach 10 32 13
60102 Frankfurt am Main
frankfurt@digev.de
<https://frankfurt.deutsch-israelische-gesellschaft.de/>

¹ Guido Steinberg von der *Stiftung Wissenschaft und Politik* charakterisiert die Rolle der AI-Quds-Armee wie folgt: „Der Auftrag des Quds-Korps ist es, (...) ideologische und militärische Verbündete für die »Achse des Widerstands« zu identifizieren, aufzubauen und langfristig mit Beratung, Ausbildung, Führung und Geld zu unterstützen.“ In diesem Sinne sei das „Quds-Korps“ nicht nur eine „militärische Einheit“, sondern auch „eine hybride Struktur, die sich militärisch-terroristischer, geheimdienstlicher und politischer Mittel bedient.“ Vgl. https://www.swp-berlin.org/publications/products/studien/2021S08_Achse_Widerstand.pdf

² Vgl. <https://english.khamenei.ir/news/7570/The-virus-of-Zionism-wont-last-long-and-will-be-eliminated>.

³ Hessischer Verfassungsschutzbericht 2021, S. 234-235.

⁴ Vgl. Emil Mink: Der Quds-Tag in Frankfurt und das Ehlibeyt Netzwerk innerhalb der IGS, https://www.mideastfreedomforum.org/fileadmin/editors_de/Broschueren/MEFF-Broschuere-PDF.pdf, S.18-21 und S. 34-35.

⁵ <https://lfv.hessen.de/publikationen/aktuelles-und-analysen/al-quds-demonstration>

⁶ Emil Mink: „Die partielle Doppelstrategie der Regime-Anhänger zum Quds-Tag in Frankfurt 2024“, <https://www.mideastfreedomforum.org/veroeffentlichungen/broschueren/auswertung-quds-tag-ffm-2024>

⁷ Vgl. Fußnote 4, S. 23.

⁸ LG Essen, BeckRS 2015, 128694, Rn. 7 ff., Münchener Kommentar StGB/Schäfer/Anstötz, § 130 Rn. 34; vgl. Codierung von antisemitischen Aussagen und dem Umgang im Strafrecht auch *Liescher/Pietrzyk/Lagodinsky/Steinitz*, NJOZ 2020, 897, 898 f.

⁹ Vgl. OLG Frankfurt a.M., BeckRS 2022, 38210; OLG Karlsruhe, NSZ-RR, 2020, 310.

¹⁰ OVG Kassel, BeckRS 2023, 28074 mit Beispielen auch aus Frankfurt; siehe auch *Hahne*, NVwZ 2023, 1793, 1795.

¹¹ Zu diesen Voraussetzungen siehe Münchener Kommentar StGB/Anstötz, § 86 Rn. 11.

¹² Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, NJ 2022, 278.

¹³ VG Berlin, NJ 2022, 279, 280.

¹⁴ BVerfG, NJW 2010, 141, Rn; OVG Kassel, BeckRS 2023, 28074.

¹⁵ Vgl. zu einem ähnlich gelagerten Sachverhalt auch OVG Kassel, BeckRS 2023, 28074.